

## **Neue Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit DGUV Vorschrift 2**

Guten Tag,

Die BGV A2 ist seit dem 1. Januar 2011 durch die DGUV Vorschrift 2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit,, abgelöst.

### ***Was bedeutet das für Ihr Unternehmen?***

Das Ziel der neuen DGUV Vorschrift 2 ist es, individuelle Besonderheiten von Unternehmen und Branchen im Arbeits- und Gesundheitsschutz besser zu berücksichtigen.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten setzt sich dann aus einer

- **Grundbetreuung** und eine
- **betriebspezifischen Betreuung**

zusammen. Dabei werden je nach Betrieb die arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Maßnahmen neu ermittelt, um besser auf die individuellen Bedürfnisse eines Unternehmens eingehen zu können.

Hier die wichtigsten Ziele und Inhalte:

### ***Ziele der Reform:***

- Gleichbehandlung gleichartiger Betriebe
- Stärkere Ausrichtung an den betrieblichen Gefährdungen der Beschäftigten
- Eine einheitliche UVV für gewerbliche BGen und UVT zum 1. Januar 2011
- Konsens mit den Genehmigungsbehörden

### ***Gesamtbetreuung = Grundbetreuung***

- Feste Einsatzzeiten pro Beschäftigtem
- Definiert als Summe Betriebsarzt + Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)
- 3 Gefährdungsgruppen
- Keine Degression
- Keine separaten Verwaltungsanteile

+

### ***Betriebspezifische Betreuung***

- Leistungskatalog
- Verbindlich
- Temporäre und dauerhafte Aufgabenfelder

### **zur Grundbetreuung**

Der Grundbetreuung lassen sich drei Betreuungsgruppen zuordnen. Die Betriebe werden durch ihre jeweilige Betriebsart den verschiedenen Gruppen zugeordnet. Dadurch wird sichergestellt, dass für vergleichbare Betriebe gleiche Grundanforderungen bestehen.

### **Die Betreuungsaufgaben:**

- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung

- Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung
- Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
- Beratung der Arbeitgeber, Führungskräfte, betrieblichen Interessensvertretungen und Beschäftigten
- Erfüllung von Meldepflichten
- Dokumentationen erstellen
- Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
- Hilfe bei der Selbstorganisation

## **Zu Betriebsspezifische Betreuung**

Die Ermittlung des Betreuungsumfangs des betriebsspezifischen Teils erfolgt auf Grundlage eines **Leistungskatalogs** durch den Betrieb selbst. So wird sicher gestellt, dass die betriebsspezifische **Gefährdungsbeurteilung** bedarfsgerecht berücksichtigt wird und dadurch der Umfang der Betreuung genau den betrieblichen Erfordernissen entspricht.

### **Die Aufgabenfelder:**

- Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demographischen Wandels
- Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren
- Erhalt der Gesundheit
- Unterstützung beim Ausbau des Gesundheitsmanagements
- Veränderung betrieblicher Abläufe
- Einführen neuer Arbeitsverfahren

### **Wesentliche Kennzeichen der neuen DGUV Vorschrift 2:**

- Die Kleinbetriebsbetreuung wird bundesweit eingeführt
- Kleinbetriebe mit bis zu 50 Beschäftigten haben die Wahl zwischen Unternehmermodell und Regelbetreuung.
- Die individuelle Gefährdung bestimmt maßgeblich den Betreuungsumfang
- Die einzelnen Betriebe haben mehr Entscheidungsfreiraum
- Die Betreuungsleistungen sind transparent und nachvollziehbar
- Keine Degressionsregelungen die die Betreuungsleistungen verkomplizieren
- Nachweis von Leistungen anstelle von starren Einsatzzeiten stehen im Vordergrund

### **1. Allgemeines**

Grundlagen von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Beide zusammen bilden die Gesamtbetreuung.

## **2. Grundbetreuung**

Die Grundbetreuung weist drei Betreuungsgruppen auf, für die jeweils feste Einsatzzeiten als Summenwerte für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit gelten. Die Betriebe sind über ihre jeweilige Betriebsart den Betreuungsgruppen gemäß Abschnitt 4 zugeordnet. Für die Grundbetreuung sind für jede der drei Gruppen folgende Zeiten pro Beschäftigtem und Jahr erforderlich:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Std./Jahr pro Beschäftigtem/r)	2,5	1,5	0,5

Einsatzzeiten (EZ) = Summe Betriebsarzt (BA) und Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)

Die Aufteilung erfolgt in Absprache mit dem Unternehmer, dem Arbeitsmediziner und der Fachkraft für Arbeitssicherheit anhand der betriebsspezifischen Gefährdungsbeurteilung.

Bei der Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist ein Mindestanteil von 20% der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr pro Beschäftigtem/r, für jeden Leistungserbringer anzusetzen.

### **Unsere Leistungen für Sie in der Grundbetreuung:**

#### ***1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)***

- Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
- Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Auswertung

#### ***2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhältnisprävention***

- Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen und bei Veränderung der Arbeitsbedingungen

#### ***3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhaltensprävention***

- Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen
- Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
- Information und Aufklärung

#### ***4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit***

- Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation und Unternehmensführung
- Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
- Kommunikation und Information sichern
- Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen
- Betriebliche arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren

### **5. Untersuchung nach Ereignissen**

- Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen
- Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
- Verbesserungsvorschläge

### **6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten**

- Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Beantwortung von Anfragen
- Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
- Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren

### **7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten**

- Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
- Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
- Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
- Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten

### **8. Mitwirken in betrieblichen Besprechungen**

- Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern
- Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
- Teilnahme an Besprechungen der betriebliche Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz
- Sitzung des Arbeitsschutzausschusses

### **9. Selbstorganisation**

- Ständige Fortbildung (Aktualisierung und Erweiterung)
- Wissensmanagement entwickeln und nutzen
- Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten
- Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträger und den zuständigen Behörden nutzen

### **3. Betriebsspezifischer Teil der Betreuung**

Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung wird vom Unternehmer in einem Verfahren ermittelt, das die nachfolgend aufgeführten Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien berücksichtigt. Das Verfahren erfordert, dass der Unternehmer alle Aufgabenfelder hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, prüft.

**Wir unterstützen Sie bei der Erfüllung der Prüfung der folgenden Aufgabenfelder:**

### **1. Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung**

- Besondere Tätigkeiten
- Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen
- Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken
- Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz
- Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
- Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen in Zusammenhang mit der Arbeit
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements

### **2. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation**

- Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
- Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
- Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien
- Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren
- Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung

### **3. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation**

- Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
- Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin

### **4. Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen**

- Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung.

Bei Fragen: 08331/ 8 31 93 93 – ich bin nur einen Telefonhörer von Ihnen entfernt.

Kennen Sie andere Unternehmer, für die die neue Vorschrift ebenfalls interessant sein könnte? Dann empfehlen Sie uns bitte weiter. Vielen Dank!

Sichere Grüße und ein gutes erfolgreiches Jahr 2011

Simone Jäger  
Freiberufliche Fachkraft für Arbeitssicherheit



**Arbeitssicherheit  
Gesundheitsschutz  
Jäger**

Ehrhartstraße 12  
87700 Memmingen  
Telefon: 08331/ 8 31 93 93  
[www.arbeitssicherheit-jaeger.de](http://www.arbeitssicherheit-jaeger.de)